

AUSFERTIGUNG

Az.: 12 K 5371/13

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Koch, Hohenzollernstraße 25,
30161 Hannover,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft

Beklagten,

wegen Zuruhesetzung

hat die 12. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 17. März 2014

durch
den Richter am Verwaltungsgericht.

b e s c h l o s s e n :

1. Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.
2. Der Streitwert wird auf bis zu 45.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungs-

gerichtsordnung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, da dieser eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes. Maßgeblich sind danach die dem Kläger im zur Zeit der Klageerhebung laufenden Kalenderjahr – 2013 – zustehenden Bezüge; der nach A 11 BBesO besoldete Kläger erhielt monatliche Bezüge in Höhe von 3.610,36 € zuzüglich der Amtszulage in Höhe von 83,50 €. Nicht berücksichtigungsfähig ist der Familienzuschlag, vgl. § 52 Abs. 5 Satz 3 GKG. In der Summe ergibt sich bezogen auf ein Jahr ein Betrag in Höhe von 44.326,32 €.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.



Ausgefertigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle